

Lutherstadt Wittenberg

Verfahrensstand: Offenlage von 19.02.2020 bis 19.03.2020

Abwägung Gesamtliste

Stand: 09.04.2021

Bebauungsplan S2 "Reitplatz Seegrehna"

Lfd.Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	18.03.2020	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Aus der Sicht der beteiligten Fachdienste (FD) Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Immissionsschutzbehörde, Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und der Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde Zum Artenschutz Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf Bebauungsplan S2 „Reitplatz Seegrehna“, wenn folgende Auflage beachtet wird. 1. Die Vermeidungsmaßnahme V1 (AFB, S.33) ist umzusetzen.</p> <p>Eingriffsregelung Die Eingriffsbewertung ist mangelhaft und zu überarbeiten. In der Entwurfsbegründung Ziff. 3.5 Grünordnerisches Konzept wird beschrieben, dass die heimischen Gehölze im Westen erhalten bleiben sollen. Problematisch ist hier, dass bereits in der naturschutzrechtlichen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fachämter aus immissionsschutz-, umwelt-, wasser- bzw. artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken angemeldet haben.</p> <p>Die Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Mit der im Rahmen einer gemeinsamen Begehung 03.11.2020 (UNB, Planungsbüro, Stadtplanung) vereinbarten Mängelbeseitigung bereits erfolgter Ausgleichsmaßnahmen lassen sich die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde ausräumen:</p> <p>Die Hinweise zur Eingriffsbewertung werden berücksichtigt. <i>Die von der Unteren Naturschutzbehörde</i></p>

			<p>Stellungnahme am 23.11.2018 darauf hingewiesen wurde, dass die seinerzeit festgestellten Aufschüttung, den auf der Fläche entfernten Eschenahorn und Staudenknöterich und Bauschutt im westlichen Teil im Bestand des Biotopes HYA verkippt wurden. Eine Beräumung erfolgte bis heute nicht. Sowohl Eschenahorn (MEDRZYCKI 2011) als auch Staudenknöterich haben ein hohes vegetatives Regenerationspotenzial, sodass davon ausgegangen werden muss, dass sich beide Arten in der Flecke ansiedeln werden. Das „aktive ansiedeln“ dieser invasiven Neophyten kann zu einer Verdrängung heimischer Pflanzen- und Insektenarten durch den Aufbau dichter Dominanzbestände führen, was die Qualität des gesetzlich geschützten Biotops verschlechtert. Die Verkippung von Rasenschnitt in die Flecke hat durch den bedingten Nährstoffeintrag einen negativen Einfluss. Die Aufschüttung beeinträchtigt die Flecke, welche nach § 22 NatSchG LSA ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Fraglich erscheint, ob die Neophyten und Bauschutt in der Fleckenstruktur bereits Schäden verursacht haben, sodass die Bilanzierung angepasst werden muss. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen der überarbeiteten Eingriffsbewertung möglich.</p> <p>In der Bilanz wird der Einzelbaum (Kopfweide) aufgeführt und mit einem Biotop- und Planwert von 23 berechnet. Auch hier ist eine Schädigung durch Ablagerungen im Wurzel- und Traufbereich zu erwarten. Der tatsächliche Zustand der Fläche ist nicht mit der in den Planungsunterlagen enthaltenen Bilanzierung identisch und somit zu überarbeiten. Ein GOP ist nicht Bestandteil der Planunterlagen.</p>	<p><i>(UNB) beschriebene Aufschüttung am Randbereich der westlichen Hecke ist zu beseitigen. Die in der Aufschüttung enthaltenen Feldsteine sind vor der Heckenstruktur abzulagern.</i> Zudem ist die im südwestlichen Bereich erfolgte Verschüttung von Steinen in den angrenzenden tiefer gelegenen Bereich ebenfalls zu beseitigen. Die Erhaltung der heimischen Gehölze ist gemäß Plandarstellung gewährleistet.</p> <p>Die mit Beseitigung des Japanischen Staudenknöterichs und des Eschenahorn sowie der anschließenden umfangreichen Müllentsorgung freigelegte Senke wird bei der Planung Wiesen-Tümpel (STB) berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Planungsunterlagen.</p> <p>Von der Etablierung der durch Sturm geschädigten Kopfweide ist auszugehen. Eine Änderung der Bilanzierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Entsorgung des Bauschutts und des Mülls erfolgte durch eine Recycling- Firma im September 2017. Bei der Übernahme als Pachtfläche durch den Reitverein war die nach der Rodung des Eschenahorns und des Staudenknöterichs vorgefundene Vermüllung des Grundstücks nicht bekannt. Die Verwendung der Fläche für die beabsichtigte Nutzung erforderte eine (flächendeckende) Müllentsorgung. Dies wurde durch den Verein dokumentiert.</p>
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2	28.02.2020	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	<p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 18.10.2018 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7014323-2018) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf den Seiten 24 und 25 im Punkt 4.9 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ sowie auf der Planzeichnung ebenfalls unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ jeweils unter „Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.</p>	Die Hinweise finden Berücksichtigung.
3	10.03.2020	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	<p>Mit dem Bebauungsplan sollen am Ortsrand des Ortsteils Seegrehna ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ sowie Grünflächen festgesetzt werden.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p> <p>Hinweis</p> <p>Am 27.04.2019 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018) in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019.</p> <p>Mit Inkrafttreten des REP A-B-W 2018 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (In Kraft seit 24.12.2006) im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgehoben worden.</p>	Die Hinweise finden Berücksichtigung.

4	10.03.2020	Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle	<p>Mit Schreiben vom 17.02.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 08.11.2018, Unser Zeichen: 32.22-34290-2721/2018-22495/2018 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Für den Entwurf gilt weiterhin: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Geologie Zum Entwurf gibt es keine weiteren Hinweise.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange und Planungen nicht berührt sind bzw. aus geologischer Sicht keine Hinweise gegeben wurden.
5	02.03.2020	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Die Belange des Naturschutzes sind durch den Landkreis vertreten worden. Siehe Nummer 1

			<p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.</p> <p>Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parcours für Springen und Fahren, eines Dressurplatzes und eines Abreite- und Voltigierplatzes durch den ortsansässigen Reitsportverein geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Seegrehna östlich der Straße nach Bodemar.</p> <p>Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Wittenberg). Ich verweise auf die Stellungnahme.</p> <p>Grundsätzlich sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schwerwiegenden Konflikte zu erwarten. Es handelt sich um eine dorfgebietstypische Nutzungsform am Rand zu einem faktischen Dorfgebiet. Wie im Abschnitt 6.4 der Begründung zutreffend dargestellt, sind mögliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft auf Veranstaltungen beschränkt.</p>	<p>Wasserrechtliche belange werden seitens der oberen Verwaltungsbehörde nicht vorgetragen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine Bedenken vorgetragen worden, siehe Nummer 1.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Behörden die Planung bestätigt und die Nutzungen als dorfgebietskonform beurteilt.</p>
--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Im Ergebnis der Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Behörden sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich keine planungsrelevanten Änderungen. Die Hinweise und Anregungen werden wie in der Liste vermerkt in die Begründung aufgenommen und werden Bestandteil der Planung. Redaktionelle Anpassungen in Bezug auf Stand der städtebaulichen Planung (ISEK und FNP) werden in der Begründung ebenfalls vorgenommen.

Ein städtebaulicher Vertrag wird zur Sicherung der Planung abgeschlossen.